

# **Vereinsatzung der Deutschen Gesellschaft für Emotionsfokussierte Therapie DeGEFT e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Emotionsfokussierte Therapie DeGEFT e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist in München und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet der psychischen und psychosozialen Gesundheit auf individueller und gesellschaftlicher Ebene durch die Etablierung der Emotionsfokussierten Therapie (abgekürzt EFT) als eine Form der Psychotherapie sowie ihrer Konzepte und Methoden in Forschung und Praxis.

Hierzu gehören unter anderem folgende Aufgaben:

1. Bekanntmachung der Emotionsfokussierten Therapie durch die Förderung ihrer Präsenz in den öffentlichen und sozialen Medien sowie in Fachkreisen, um das Verständnis für die Bedeutung von Emotionen und der Emotionsfokussierten Therapie für die individuelle, partnerschaftliche, familiäre und gesamtgesellschaftliche Gesundheit hervorzuheben.
2. Bereitstellung unentgeltlicher Informationen sowie Veröffentlichung von wissenschaftlich relevanten Befunden zur Emotionsfokussierten Therapie für den Gesundheitsbereich und die Öffentlichkeit.
3. Förderung von präventiven Maßnahmen, die auf die Veränderung krankmachender intra- und interpersonaler Faktoren abzielen, um psychischen Störungen vorzubeugen und die psychische und psychosoziale Gesundheit in der Gesellschaft zu stärken. Die Umsetzung erfolgt durch die Bereitstellung von Informationen und wissenschaftlichen Befunden sowie die Beratung von psychosozialen Fach- und Beratungsstellen und Institutionen des öffentlichen Gesundheitswesens auf Basis der Konzepte und Methoden der Emotionsfokussierten Therapie.
4. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs von Behandlern, Patienten, Klienten und an der Emotionsfokussierten Therapie Interessierten, insbesondere in Form von Intervisionen, Supervisionen, Foren und Konferenzen.
5. Entwicklung und Pflege von Kooperationspartnerschaften mit Institutionen und Organisationen im In- und Ausland im Sinne des Vereinszwecks.
6. Infrastrukturelle Förderung von Forschungsaktivitäten, die inhaltlich durch das Institut für Emotionsfokussierte Therapie, IEFT, München oder die International Society for Emotion Focused Therapy; ISEFT geplant werden, durch die Herstellung von Kontakten zu Stiftungen oder der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Akquirierung finanzieller Mittel, durch die Gewinnung von Studienteilnehmern sowie durch die Koordination von an Multicenter-Studien beteiligten psychotherapeutischen Praxen, um die Anwendungsmöglichkeiten der

Emotionsfokussierten Therapie zu erkunden und ihre Wirksamkeit im präventiven und therapeutischen Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens zu beforschen und weiterzuentwickeln.

7. Förderung der Beschaffung von Mitteln zur Aufgabenerfüllung der Deutschen Gesellschaft für Emotionsfokussierter Therapie (DeGEFT) durch Akquirierung von Spenden sowie die Kontaktaufnahme zu Stiftungen, Geldinstituten, Ministerien und die Nutzung von Förderdatenbanken.

### **§ 3 Nichtwirtschaftlicher und gemeinnütziger Verein**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Falls das Finanzamt im Sinne der Abgabenordnung die Gemeinnützigkeit nicht anerkennt, wird der Verein dennoch ins Vereinsregister eingetragen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
7. Der Verein ist unabhängig von politischen, kommerziellen oder sonstigen Interessen Dritter. Er ist politisch und weltanschaulich neutral.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Etablierung und Weiterentwicklung der Emotionsfokussierten Therapie (EFT) interessiert. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung des Antrags muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. In begründeten Fällen ist auf Antrag an den Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft für bis zu zwei Jahren möglich.

Arten der Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche das nachfolgende Kriterium erfüllen: Zertifizierte Emotionsfokussierte Therapeuten, die die Emotionsfokussierte-Einzeltherapie-Ausbildung absolvierten (EFT-Therapeuten, mindestens Zertifizierungslevel B entsprechend den Kriterien der Dachgesellschaft der International Society for Emotion Focused Therapy, ISEFT bzw. deren Anwendung auf den deutschsprachigen Raum durch das Institut für Emotionsfokussierte Therapie, IEFT, München).

Assoziierte Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die nachfolgenden Kriterien erfüllen: Emotionsfokussierte Therapeuten, die die Emotionsfokussierte-Einzeltherapie Ausbildung absolvieren oder absolvierten und über den Zertifizierungslevel A entsprechend den Kriterien der Dachgesellschaft der International Society for Emotion Focused Therapy, ISEFT bzw. deren Anwendung auf den deutschsprachigen Raum durch das Institut für Emotionsfokussierte Therapie, IEFT, München, verfügen. Emotionsfokussierte Paartherapeuten (EFT-P), die ihre Qualifikation im Rahmen der Emotionsfokussierten Paartherapie Fort- und Weiterbildung entsprechend den Kriterien der Dachgesellschaft International Society for Emotion Focused Therapy, ISEFT, bzw. deren Anwendung auf den deutschsprachigen Raum erworben haben.

Fördermitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden, welche an der Förderung der Emotionsfokussierten Therapie interessiert sind.

Ehrenmitglieder können die Begründer der Emotionsfokussierten Therapie werden und Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung der Emotionsfokussierten Therapie verdient gemacht haben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit es diese Satzung nicht anders vorsieht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder treten für die Aufgaben des Vereins ein und erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung des Vereins als verbindlich an.
3. Die Mitglieder haben das Recht, sich innerhalb und außerhalb des Vereins in regionalen Strukturen (regionalen Netzen) zu organisieren. Alle Mitglieder genießen die Unterstützung des Vereins bei Belangen, die dem Vereinszweck entsprechen.
4. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern ist das Gericht am Sitz des Vereins zuständig.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Umlage dient zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs oder von unerwarteten Fehlbeträgen; sie darf nicht höher als der dreifache Jahresbeitrag je Mitglied liegen.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich zum 01.02. eines Jahres fällig. Bei einer Neuaufnahme nach dem 01.07. eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag hälftig berechnet. Das Mitglied hat zusätzlich zum Beitrag die Kosten zu tragen, die sich aus einem nicht zu realisierenden Bankeinzug ergeben.

3. Auf Antrag kann durch Beschluss des Vorstandes eine Ermäßigung oder Stundung des Beitrags oder einer Umlage gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
4. Ein Mitglied, das länger als einen Monat mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Erfolgt innerhalb von fünf Monaten nach der Zahlungserinnerung keine Zahlung, kann das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Zahlungsanspruch für den fälligen Jahresbeitrag bleibt bestehen. Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Erstattung ihrer Mitgliedsbeiträge.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

### **1. Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss dem Verein schriftlich bis spätestens zum 30.11. des laufenden Jahres zugehen.

### **2. Tod**

### **3. Auflösung des Vereins**

### **4. Ausschluss:**

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen, die den Ausschluss begründen, zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins.
- b) Wenn im Namen der Deutsche Gesellschaft für Emotionsfokussierte Therapie DeGEFT und ohne die Genehmigung des Vorstandes unabgesprochen konzeptionelle Veränderungen der Emotionsfokussierten Therapie vorgenommen, Fort- und Weiterbildungen in Emotionsfokussierter Therapie angeboten sowie die Emotionsfokussierte Therapie betreffende Themen veröffentlicht werden.
- b) Bei Verstößen gegen die Berufsordnung der Psychotherapeutenkammern oder Ärztekammern.
- d) Bei Entzug der Approbation oder sonstigen Berufsausübungserlaubnis.
- e) Bei Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
- f) gemäß § 6.4

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. Durch Beschluss des Vorstandes können weitere Organe gebildet werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b. Wahl von Kassenprüfer/innen,
- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen. Die Mitgliederversammlung erlässt hierzu eine Beitragsordnung, die die Höhe und die Bestimmungen der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt,
- d. Feststellung des Jahresabschlusses,
- e. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- f. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen und kann an wechselnden Orten sowohl persönlich, im schriftlichen Umlaufverfahren als auch online stattfinden. Der/die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten ihr Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Details für eine virtuelle Mitgliederversammlung müssen mit den entsprechenden Hinweisen und dem Verfahren in der Einladung hinreichend definiert werden.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Anträge gemäß §9 Abs. 3 fest. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist per Post oder per Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es

- an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. Email-Adresse gerichtet ist.
3. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
  4. Anträge auf Satzungsänderung bzw. auf Abberufung des Vorstandes können auf einer Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung aufgeführt waren.
  5. Die Abberufung des durch die Leitung des Instituts für Emotionsfokussierte Therapie München gestellten Vorstandsmitglieds bedarf der Zustimmung von Dreiviertel aller Vereinsmitglieder. Das Votum der nicht erschienen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
  6. Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche einladen, wenn diese von mindestens 25 % der Mitglieder beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur Tagesordnungspunkte behandeln, die der Anlass für diese Versammlung waren.
  7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
  8. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist.
  9. Entscheidungen über die Auflösung des Vereins, Ausschluss eines Mitglieds oder die Abberufung des Vorstands sind mit Dreiviertel der Teilnehmenden auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu fällen.
  10. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, die mindestens ein Zehntel der Mitglieder repräsentieren müssen.
  11. Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung aller teilnehmenden Mitglieder.
  12. Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn mindestens ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Abstimmungsmodalitäten richten sich nach der Art der Durchführung.
  13. Die Beschlussfassung erfolgt bei Abstimmungen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei einer Wahl mit mehr als zwei Kandidaten für ein Amt findet, wenn im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht wird, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Falls dies zu keinem Ergebnis führt, entscheidet das Los.
  14. Bei Wahlen kann nur jemand gewählt werden, der anwesendes ordentliches Mitglied ist oder der dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt hat, dass er die Wahl im Falle seiner Wahl annimmt.
  15. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzer/innen. Eine/r der Beisitzer/innen wird vorbehaltlich eines Widerrufs durch die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 5 durch die Leitung des Instituts für Emotionsfokussierte Therapie, München, (IEFT) oder eines/einer von ihr benannten Vertreters/Vertreterin gestellt. Der/die Vertreterin erhält ein Vetorecht in allen inhaltlichen und organisatorischen Belangen. Sollte ein Vertreter/eine Vertreterin der Leitung des IEFT in die Position des/der ersten Vorsitzenden gewählt werden, geht das Vetorecht an diese/n über. Dem/der Vertreter/in des IEFT obliegt sowohl in der Position des/der ersten Vorsitzenden als auch in der des Beisitzers/der Beisitzerin die Aufgabe, die Außendarstellung und Repräsentation der Emotionsfokussierten Therapie gemäß den Richtlinien der International Society for Emotion-Focused Therapy (ISEFT) gewissenhaft zu vertreten.
2. Gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Jede/r der beiden ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der/die Kassierer/in und/oder der/die Schriftführer/in können den Verein aufgrund einer erteilten Vollmacht vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neubesetzung des Vorstandes im Amt und ist verpflichtet, nach Ablauf der Wahlperiode unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Eine Blockwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung (Nachwahl) als Vorstandsmitglied zu berufen. Diese Person muss nach den Vorschriften dieser Satzung in den Vorstand wählbar sein.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung in einem angemessenen Zeitraum einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzung kann auch virtuell oder im schriftlichen Umlaufverfahren abgehalten werden.
5. Der Vorstand kann jederzeit Kommissionen, Fachausschüsse und Projektgruppen einrichten und diese mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte betrauen.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Kassenführung**

1. Der Kassierer/die Kassiererin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfer/innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Kassenprüfer/innen können auch Außenstehende sein.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens 12 Wochen vor der über die Änderung beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
2. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, die mindestens ein Zehntel der Mitglieder repräsentieren müssen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 13 Auflösung, Inkrafttreten**

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller erschienen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf. Ist in dieser Versammlung ein Mitglied nicht vertreten, so kann es seine Entscheidung dem Vorstand schriftlich mitteilen. Die schriftliche Äußerung eines Mitglieds kann bei der Abstimmung nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zu Beginn der Abstimmung in die Hände des Vorstandes gelangt.
2. Der Antrag auf Auflösung ist sämtlichen Mitgliedern bei der Einladung mit der Tagesordnung anzuzeigen. Die schriftliche Einladung muss drei Monate vor über die Auflösung entscheidende Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Post gegeben werden.
3. Die über die Auflösung bestimmende Mitgliederversammlung hat drei Personen zu wählen, die als Liquidatoren tätig werden sollen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.



#### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der übrigen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Mitgliedern gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

Die Satzung wurde am 15.09.2018 errichtet und zuletzt geändert am 28.11.2020.